

**Beitragssordnung der Architektenkammer Baden-Württemberg**  
in der aktuellen Fassung mit den zuletzt von der Landesvertreterversammlung am 22./23. November 2019 beschlossenen, vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau am 20. Februar 2020 genehmigten und in DAB BWregional 01/21 veröffentlichten Änderungen



**Beitragssordnung der Architektenkammer Baden-Württemberg**  
Genehmigt vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau am 20.02.2020

Inhalt:

	Seite:
§ 1 Beitragspflicht	2
§ 2 Beginn der Beitragspflicht	2
§ 3 Ende der Beitragspflicht	2
§ 4 Beitragsfestsetzung	2
§ 5 Höhe des Beitrags	2
§ 6 Anforderung der Beiträge	2
§ 7 Fälligkeit der Beiträge	3
§ 8 Stundung	3
§ 9 Reduktion des Jahresbeitrages nach Vollendung des 65. Lebensjahres	3
§ 10 Ermäßigung des Beitrages aufgrund wirtschaftlicher Notlage	3
§ 11 Mahnung und Beitreibung	4
§ 11 Aufhebung	4
§ 12 Inkrafttreten	4

Höhe der Beiträge – Beitragsfestsetzung gemäß § 4 der Beitragsordnung

Die Landesvertreterversammlung der Architektenkammer Baden-Württemberg hat auf ihrer Sitzung am 22./23. November 2019 die Neufestsetzung der Beitragsordnung und der Kammerbeiträge beschlossen. Demnach gelten folgende Jahresbeiträge

1. Beitrag für Kammermitglieder, - die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder Alters-, Berufsunfähigkeits- oder volle Erwerbsminderungsrente beziehen oder mindestens ein Jahr in Elternzeit sind - <b>und</b> keine Einkünfte aus beruflicher Tätigkeit nach § 1 ArchG erzielen - <b>und</b> dies gegenüber der Kammer schriftlich erklärt haben	50,00 EUR
2. Beitrag für Kammermitglieder im Praktikum	50,00 EUR
3. Basisbeitrag für alle Kammermitglieder, (ausgenommen 1. und 2.) die ihre Berufsbezeichnung <b>ohne</b> den Zusatz „frei“ führen	300,00 EUR
4. Zusatzbeitrag für Kammermitglieder, (ausgenommen 1. und 2.) die ihre Berufsbezeichnung <b>mit</b> den Zusatz „frei“ führen	150,00 EUR

## Beitragssordnung der Architektenkammer Baden-Württemberg in der aktuellen Fassung mit den am 20. Februar 2020 genehmigten Änderungen

### § 1 Beitragspflicht

Die Architektenkammer erhebt von ihren Mitgliedern zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Deckung ihrer Ausgaben Beiträge.

### § 2 Beginn der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht zum 1. des folgenden Monats, nach dem das Mitglied in die Architektenliste eingetragen wird.

### § 3 Ende der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Eintragung in die Architektenliste gelöscht wird.
- (2) Bei Tod eines Mitglieds erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des jeweiligen Monats, in dem der Todesfall eingetreten ist.



### § 4 Beitragssfestsetzung

Der Beitrag wird von der Landesvertreterversammlung festgesetzt und im Mitteilungsblatt der Architektenkammer Baden-Württemberg bekanntgemacht.

### § 5 Höhe des Beitrags

- (1) Der Beitrag wird als Jahresbeitrag erhoben. Ab 1.1.2021 beträgt der Jahresbeitrag
  1. Beitrag für Kammermitglieder,  
die das 65. Lebensjahr vollendet haben  
oder Alters-, Berufsunfähigkeits- oder volle Erwerbsminderungsrente beziehen  
oder mindestens ein Jahr in Elternzeit sind  
und keine Einkünfte aus beruflicher Tätigkeit nach § 1 ArchG erzielen  
und dies gegenüber der Kammer schriftlich erklärt haben 50,00 EUR
  2. Beitrag für Kammermitglieder im Praktikum 50,00 EUR
  3. Beitrag für alle Kammermitglieder (ausgenommen 1. und 2.),  
die ihre Berufsbezeichnung ohne den Zusatz "frei" führen 300,00 EUR
  4. Zusatzbeitrag für Kammermitglieder (ausgenommen 1. und 2.),  
die ihre Berufsbezeichnung mit dem Zusatz "frei" führen 150,00 EURIm Falle der Neuaufnahme oder des Wechsels der Tätigkeitsart eines Kammermitgliedes wird der Beitrag nach Monaten berechnet. Die Pflicht zur Bezahlung des neuen Beitrages beginnt mit dem auf die vollzogene Neuaufnahme oder dem auf den Wechsel der Tätigkeit folgenden Monat.
- (2) Die Beitragssumme kann auf volle Euro gerundet werden.
- (3) Für Kammermitglieder, die als Preisrichter bzw. Preisrichterinnen bei Architektenwettbewerben in Baden-Württemberg tätig sind, erhöht sich der Mitgliedsbeitrag um 10 Prozent der ihnen im Haushaltsjahr vergüteten und um die Mehrwertsteuer bereinigten Preisrichterhonorare.
- (4) Wer vor dem 01.01.1998 das 70. Lebensjahr vollendet hat und bis zu diesem Zeitpunkt auf Antrag von der Zahlung des Mindestbeitrages befreit war, bleibt befreit.
- (5) Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
- (6) Ist ein Mitglied mit mehreren Berufsgruppen gem. § 3 Abs. 2 der Satzung der Architektenkammer in die Architektenliste eingetragen, wird der Jahresbeitrag nur einmal fällig.

### § 6 Anforderungen der Jahresbeiträge

Die Beiträge werden innerhalb des Beitragssjahres von der Geschäftsstelle von den Mitgliedern angefordert. Die Beitragssbescheide werden entsprechend § 17 des Verwaltungszustellungsgesetzes von Baden-Württemberg zugestellt.

## § 7 Fälligkeit der Beiträge

Die Jahresbeiträge sind jährlich mit Fälligkeit von vier Wochen nach Rechnungsstellung zu entrichten.

## § 8 Stundung

- (1) Auf schriftlichen Antrag kann der Beitrag gestundet werden, wenn die Zahlung für das Mitglied mit erheblichen Härten verbunden ist. Die Stundung wird längstens für das laufende Jahr gewährt.
- (2) Anträge auf Stundung sind an die Landesgeschäftsstelle zu richten und zu begründen. Geeignete Beweismittel können von der Landesgeschäftsstelle verlangt werden.

## § 9 Reduktion des Jahresbeitrages nach Vollendung des 65. Lebensjahres

- (1) Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder Alters-, Berufsunfähigkeits- oder volle Erwerbsminderungsrente beziehen und keine Einkünfte aus beruflicher Tätigkeit nach § 1 ArchG erzielen, erhalten auf schriftlichen Antrag und Nachweis eine Reduktion des Jahresbeitrages auf 50,00 EUR. Die Reduktion gilt ab dem Kalenderjahr der Antragsstellung.
- (2) Mitglieder, die mindestens ein Jahr in Elternzeit sind und die keine Einkünfte aus beruflicher Tätigkeit nach § 1 ArchG erzielen, erhalten auf schriftlichen Antrag und Nachweis eine Reduktion des Jahresbeitrages auf 50,00 EUR. Die Reduktion gilt ab dem Kalenderjahr der Antragsstellung.



## § 10 Ermäßigung des Beitrages aufgrund wirtschaftlicher Notlage (unabhängig vom Alter)

- (1) Mitglieder, die sich in einer wirtschaftlichen Notlage befinden, werden teilweise vom Jahresbeitrag befreit:  
Kammermitglieder, die ihre Berufsbezeichnung mit den Zusatz „frei“ führen:  
Liegt die Summe des Gesamtbetrags der Einkünfte des Mitglieds i.S.d. § 2 EStG und der steuerfreien Einnahmen in Zusammenhang mit beruflicher Tätigkeit nach § 1 ArchG
  - unter 15.000,- Euro,  
ermäßigt sich der Basisbeitrag auf 100,00 EUR,
  - zwischen 15.000,- und 30.000,- Euro,  
ermäßigt sich der Basisbeitrag auf 200,00 EUR
  - unabhängig davon fällt der Zusatzbeitrag in voller Höhe an.Dem schriftlichen und termingerechten Antrag muss ein Einkommensteuerbescheid der Vorjahre (nicht älter als 2 Jahre) oder eine Bestätigung des Steuerberaters beigefügt werden. Existenzgründer bzw. Existenzgründerinnen können einen Nachweis über die Bewilligung des Gründungszuschuss durch die Arbeitsagentur beilegen.
- (2) Kammermitglieder, die ihre Berufsbezeichnung ohne den Zusatz „frei“ führen:  
Liegt die Summe des Gesamtbetrags der Einkünfte i.S.d. § 2 EStG und der steuerfreien Einnahmen in Zusammenhang mit der nichtselbständigen Arbeit als Architekt bzw. Architektin
  - unter 15.000,- Euro,  
ermäßigt sich der Basisbeitrag auf 100,00 EUR,
  - zwischen 15.000,- und 30.000,- Euro,  
ermäßigt sich der Basisbeitrag auf 200,00 EUR.Dem schriftlichen und termingerechten Antrag sind Nachweise der Einkünfte, bspw. Jahreslohnsteuerbescheinigung, monatliche Verdienstabrechnung, Rentenbescheid, Bewilligungsbescheid über Arbeitslosengeld o.ä. beizufügen. Bei Erziehungszeit übersenden Sie uns bitte die Bewilligung des Elterngeldes.
- (3) Bei Vorliegen eines darüber hinaus gehenden Härtefalls kann der Jahresbeitrag auf 50,00 EUR reduziert werden.
- (4) Der Antrag auf Ermäßigung ist mit einer Begründung und der Anlage geeigneter Beweismittel innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Beitragsbescheides schriftlich an die Landesgeschäftsstelle zu richten.

## § 11 Mahnung und Beitreibung

- (1) Beiträge, die nach Ablauf der Zahlungsfrist von einem Monat (gerechnet von dem im Beitragsbescheid genannten Datum) nicht beglichen sind, werden angemahnt.
- (2) Bei erfolgloser zweiter Mahnung werden rückständige Beitragsforderungen nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen beigetrieben.
- (3) Neben den entstehenden Beitreibungskosten kann für die zweite und für jede weitere Mahnung ein Säumniszuschlag in Höhe von 6 Prozent des jeweils angemahnten Betrages zuzüglich einer Bearbeitungs- und Auslagenpauschale in Höhe von 25,00 EUR pro Mahnung erhoben werden.

## § 12 Aufhebung

Die Beitragsordnung der Architektenkammer Baden-Württemberg vom 28. Dezember 1959 in der Fassung vom 06.12.2003 wird aufgehoben.



## § 13 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Hinweis:

Auf Antrag vom 4. Dezember 2019 genehmigt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau mit Schreiben vom 20. Februar 2020 unter dem Aktenzeichen 5-2691.4/103 gemäß §§ 27 Absatz 1, 15 Absatz 3 des Architektengesetzes Baden-Württemberg die von der Landesvertreterversammlung 2019 am 22./23. November 2019 mit den erforderlichen Mehrheiten beschlossenen Änderungen der Beitragsordnung.

Ausfertigung und Bekanntmachung der genehmigten Änderungen erfolgte durch Veröffentlichung in Ausgabe 1/2021 Deutsches Architektenblatt, Regionalteil Baden-Württemberg.